

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das folgende Haushaltsjahr 2013 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2012 eigenständig vorzunehmen.